



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Ulla Jelpke  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 2. Oktober 2011

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Oktober 2011**

HIER Arbeitsnummern 10/179, 180

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Ulla Jelpke  
vom 11. Oktober 2011  
(Monat Oktober 2011, Arbeits-Nr. 10/179, 180)

---

### Fragen

1. *Wie lauten die Zahlen für das Jahr 2011 (zum letztmöglichen Stand) zu Aufgriffen von minderjährig unbegleiteten Flüchtlingen bzw. minderjährigen Alleinreisenden durch die Bundespolizei (bitte wie in der Antwort auf Frage 1 der Bundestagsdrucksache 17/7262 aufschlüsseln) und wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben bzw. zurückgewiesen oder zurückgeschoben?*

2. *Unter welchen Umständen wurden Zurückweisungen bzw. Zurückschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. minderjährigen Alleinreisenden in den Jahren 2008 - 2011 durchgeführt (Aufenthaltort der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter bekannt, Inobhutnahme im Zielland sichergestellt, Beteiligungen von Jugendämtern, Verfahrensbeistand für die UMF, usw.), und weshalb kann die Bundesregierung keinerlei Angaben dazu machen, in welchem Umfang die durch die Bundespolizei aufgegriffenen minderjährigen Flüchtlinge bzw. minderjährige Alleinreisende inhaftiert wurden (bitte genau ausführen)?*

### Antworten

#### Zu 1.

Feststellungen der Bundespolizei zu „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis zum 18. Lebensjahr“ werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zu Feststellungen von minderjährigen Alleinreisenden bis zum 16. Lebensjahr liegen der Bundesregierung folgende Erkenntnisse vor:

Feststellungen nach Grenzen

<b>Januar bis September 2011</b>	
<b>Grenze zu</b>	<b>Anzahl</b>
Tschechische Republik	3
Schweiz	1
Seehäfen	2
Flughäfen	87
Dänemark	10
Österreich	20
Frankreich	85
Luxemburg	2
Belgien	27
Niederlande	41
<b>Gesamt</b>	<b>278</b>

Feststellungen nach Staatsangehörigkeiten

<b>Januar bis September 2011</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	200
Irak	7
Iran	7
Syrien	7
Marokko	5
Türkei	5
Eritrea	4
Kroatien	4
Somalia	4
Algerien	3
Sonstige Staatsangehörigkeiten	32
<b>Gesamt</b>	<b>278</b>

Eine Übergabe an Jugendämter erfolgte im Zeitraum Januar bis September 2011 in 230 Fällen. In drei Fällen erfolgte eine Zurückweisung, in 31 Fällen eine Zurückschiebung.

## Zu 2.

Wie bei anderen Personengruppen prüft die Grenzbehörde bei der Anordnung einer Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung auch gegenüber Minderjährigen Abschiebungsverbote. Spätestens mit der Entscheidung über die Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung unbegleiteter Minderjähriger wird das Jugendamt über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Als Zielstaat in Folge der Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung kommt nur der Herkunftsstaat bzw. der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts in Betracht. Vor der Rückführung unbegleiteter Minderjähriger vergewissert sich die Grenzbehörde über die Auslandsvertretung, dass die Minderjährigen einem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden. Andernfalls wird die Rückführung nicht durchgeführt. Die zuständigen Behörden des Zielstaates werden rechtzeitig über die deutsche Auslandsvertretung über den genauen Ankunftstermin und -ort unter Angabe der Anschrift des Sorgeberechtigten informiert. Sofern eine angemessene Betreuung des unbegleiteten Minderjährigen während der Maßnahme nicht gesichert ist, wird die Rückführung begleitet durchgeführt.

Die Bundespolizei ist stets bemüht, den Aufenthaltsort von Eltern oder Sorgeberechtigten von Minderjährigen zu ermitteln und diese Erkenntnisse bei der Anordnung von grenzpolizeilichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ansatzpunkte hierfür sind regelmäßig die Angaben des Minderjährigen, die Auswertung aufgefundener Dokumente und weiterführende Anfragen an andere Behörden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen der Grenzbehörden werden im jeweiligen Einzelfall in den Sachakten und im Gewahrsamsbuch der Dienststelle dokumentiert und können bei Vorliegen von Personalien nachvollzogen werden. Über die durch die Bundespolizei festgestellten minderjährigen Flüchtlinge bzw. minderjährigen Alleinreisenden, welche inhaftiert wurden, wird durch die Bundespolizei jedoch keine gesonderte Statistik geführt.